



Praktische Modalitäten für die Fleischuntersuchung bei sonstigen Hausschafen und Hausziegen

(gem. Artikel 21 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/627 DER KOMMISSION)

1. Schlachtkörper und Nebenprodukte der Schlachtung von Schafen, bei denen ein bleibender Schneidezahn durchgebrochen ist oder die mindestens 12 Monate alt sind, und von Ziegen, die mindestens sechs Monate alt sind, werden den folgenden Verfahren der Fleischuntersuchung unterzogen:

Besichtigung des Kopfes, einschließlich Rachen, Maul, Zunge und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten und Durchtasten der Schlundkopflymphknoten. Diese Untersuchungen sind nicht erforderlich, wenn die zuständigen Behörden gewährleisten können, dass der Kopf – einschließlich Zunge und Gehirn – vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Durchtasten der Lunge und der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales);	<input type="checkbox"/>
Besichtigung von Herzbeutel und Herz;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung des Zwerchfells;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und der Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Durchtasten der Leber und ihrer Lymphknoten; Anschneiden der Magenfläche der Leber zur Untersuchung der Gallengänge;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung des Magen-Darm-Trakts, des Mesenteriums, der Lymphknoten der Magengegend und der Mesenteriallymphknoten (Lnn. gastrici, mesenterici, craniales und caudales);	<input type="checkbox"/>
Besichtigung der Milz;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung der Nieren;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung von Brust- und Bauchfell;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung der Genitalien (mit Ausnahme des Penis, falls er bereits entfernt worden ist);	<input type="checkbox"/>
Besichtigung des Euters und seiner Lymphknoten.	<input type="checkbox"/>

2. Liegen Anzeichen für ein mögliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder das Tierwohl gemäß Artikel 24 vor, wendet der amtliche Tierarzt die folgenden Verfahren der Fleischuntersuchung durch Anschneiden und Durchtasten des Schlachtkörpers und der Nebenprodukte der Schlachtung an:

Durchtasten des Rachens, des Mauls, der Zunge und der Ohrspeicheldrüsenlymphknoten. Sofern in tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht anders festgelegt, sind diese Untersuchungen nicht erforderlich, wenn die zuständigen Behörden gewährleisten können, dass der Kopf – einschließlich Zunge und Gehirn – vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;	<input type="checkbox"/>
Anschneiden der Lunge, der Luft- und Speiseröhre und der Lymphknoten an der Lungenwurzel und im Mittelfell;	<input type="checkbox"/>
Anschneiden des Herzens;	<input type="checkbox"/>
Durchtasten der Milz;	<input type="checkbox"/>
Anschneiden der Nieren und ihrer Lymphknoten (Lnn. renales).	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen:
